

Richtlinie zur geförderten Betriebsberatung 2026 der Wirtschaftskammer Kärnten

Förderungsziel

Die Wirtschaftskammer Kärnten (in weiterer Folge WKK) unterstützt mit dieser Förderung ihre Mitglieder in der Entscheidungsfindung und Problemlösung von bestimmten rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und technischen Fragestellungen. Durch qualitativ hochwertige Beratungen von externen Spezialisten soll zur Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit und damit letztlich zur Sicherung des Unternehmenserfolgs beigetragen werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten von Beratungsleistungen, die von externen Beratern erbracht werden, zu folgenden Themen:

- Marketing
- Nachhaltigkeit
- Innovation
- Personal
- Gesundheit

Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der Übernahme der Beratungskosten im Ausmaß von 50 %, max. EUR 250,- durch die WKK. Fahrtkosten, Spesen und Umsatzsteuer sind nicht förderbar.

Pro Beratungsthema kann nur ein Antrag gestellt werden. Bevor ein zweiter Antrag gestellt wird, muss die erstbeantragte Beratung abgeschlossen und der Förderbetrag ausgezahlt worden sein.

Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Basisberatung zielt ab auf natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung, der Beratungsdurchführung und der Abrechnung Mitglieder der WKK mit aufrechter Gewerbeberechtigung sind (Förderwerber). Dies gilt nicht für Saisonbetriebe. Beim Unternehmen muss es sich um ein kleines, oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission handeln. Eine Beratung von Beratern untereinander ist ausgeschlossen. Zwischen dem zu beratenden Unternehmen und dem Berater darf es weiters keine personelle Verknüpfung geben. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, oder wo ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen bereits abgewiesen wurde.

Ablauf der Förderung

Um die Förderung beantragen zu können, muss der Förderwerber Inhaber eines Benutzerkontos der Wirtschaftskammer sein. Die Einreichung des Förderantrags erfolgt vor Beratungsbeginn im Benutzerkonto mit dem dort hinterlegten Antragsformular. Nach positiver Prüfung der Förderfähigkeit übermittelt die WKK per mail die Förderzusage. Dann kann mit der Beratung begonnen werden.

Die Beratung ist innerhalb von 12 Wochen nach Förderzusage durchzuführen. Der Förderwerber bezahlt den gesamten Rechnungsbetrag an den Berater. Innerhalb dieser Frist müssen auch der Beratungsbericht (wird vom Berater erstellt) sowie die Rechnung und der Zahlungsnachweis hochgeladen werden.

Nach positiver Prüfung wird der Förderbetrag an die im Antragsformular angegebene Bankverbindung des Förderwerbers überwiesen.

Evaluierung

Das beratene Unternehmen erhält einen automatisch generierten Feedbackbogen mit dem Ersuchen, eine Bewertung vorzunehmen und an die Wirtschaftskammer Kärnten zurückzusenden.

Berater

Die Auswahl und die Beauftragung des Beraters erfolgen durch den Förderwerber. Die Berater müssen eine einschlägige, aufrechte Gewerbeberechtigung aufweisen, die sie zur Durchführung von Beratungen berechtigt (insbesondere Unternehmensberatung, Ingenieurbüro, Werbung und Marktkommunikation). Der Berater erstellt einen Beratungsbericht mit Kurzbeschreibung der empfohlenen Maßnahmen und der Wege zur Erreichung der Maßnahmen. Der Bericht ist an den Förderwerber zu übermitteln.

Sonstiges

Wird eine Beratung aus anderen Förderprogrammen unterstützt, kann sie im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden. In diesem Fall darf ein Antrag im Rahmen der geförderten Betriebsberatung 2026 nicht gestellt werden.

Die WKK übernimmt keinerlei Verantwortung für Beratungsergebnisse.

Es steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung. Sobald das Budget ausgeschöpft ist, können keine Beratungen mehr gefördert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Förderung.

Beihilfenrechtliche Grundlage

Eine Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung 2023/2831/EU dar. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren EUR 300.000 nicht übersteigen (im Sinne eines rollierenden Zeitraums). Für die Überprüfung dieser Grenze muss der Förderwerber eine ausgefüllte und firmenmäßig gezeichnete De-minimis-Erklärung hochladen. Die Wirtschaftskammer Kärnten trägt den Förderbetrag in das De-minimis-Register der EU-Kommission ein.

Laufzeit der Förderung

Die Richtlinie ist gültig vom 01.03.2026 bis 31.12.2026.